

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 25.

Sonnabend, den 23. Juni

1906.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Belmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehler in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Johannistag.

Nachdruck verboten.

Sonnwendfeuer auf den Bergen,
Duff'ges Blühen in Feld und Hag,
In den Lüften hoch die Lerchen,
Das ist Sankt Johannistag! —
Und in all das Knoipen, Singen,
Tönt's wie fernes Senienklingen.

Das mahnt an ein baldig Sterben, —
Blüht die Rose auch noch rot,
Schnell bricht Lenzesglück in Scherben
Durch den rauhen Schnitter Tod;
Dies zeigt heut' bei Blumendüften
All der Schmerz an Totengrüften.

Trotz den blütenreichen Tagen
Treibt die Liebe noch hinaus,
Blumenpenden hinzutragen
Zu der Toten stillen Haus;
Die nun hier in ew'gem Schlummer
Ausruh'n von des Lebens Kummer. —

«Bricht vom Strauch die schönsten Rosen,
Die des Frühlings Zauber gab,
Flüchte aus des Alltags Tosen
Dich zum Schmuck an's kühle Grab
In des Herrgotts hell'gen Garten,
Deine lieben Toten warten!» —

«Wein' dich aus an ihren Hügel
Und im Seilt bist du geschwind
Nahe, — wie auf Engelsflügeln,
Gatten, Mutter, Vater, Kind,
Die der Tod mit seinen Schmerzen
Dir einst riß vom warmen Herzen.» —

«Trotz sei dir, daß all die Deinen
Wandeln in dem höhern Licht,
Laß drum ab von deinem Weinen,
Kehr' zurück dahelm zur Pflicht,
Sib den Lebenden die Ehre —
Das ist Sankt Johanns Lehre!» —

Karl Emrich.

Bekanntmachung.

Am 15. Juni a. e. war der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni 1906

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 22. Juni 1906.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, am 22. Juni 1906.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung

über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppe nach dem Gesetze vom 31. Mai 1906.

Nach den Vorschriften des § 45 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 haben die nachstehend bezeichneten Invaliden eine Neuverteilung ihrer Versorgungsgebühren zu erwarten.

I. Militärintaliden.

- Die Versorgungsgebühren der seit den 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgesetzt.
- Die Versorgungsgebühren derjenigen Invaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder dem Deutschen Reich geführten Kriege teilgenommen haben und nicht schon nach dem Kriegsinvalidentengesetz vom 31. Mai 1901 höhere Gebührene erhalten haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgesetzt.
- Die nach dem Kriegsinvalidentengesetz vom 31. Mai 1901 (§ 7) zu einer Kriegszulage von 10 M. monatlich anerkannten Halbinvaliden erhalten die erhöhte Kriegszulage von 15 M. monatlich.
- Sämtliche als verstümmelt anerkannte Invaliden erhalten an Stelle der bisherigen Verfrümmelungszulage von 18 M. monatlich eine solche von 27 M. nach den Vorschriften des § 13 des neuen Gesetzes.
Die als pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten die gleiche Verfrümmelungszulage von 27 M. monatlich, daneben jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension.
- Diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden, welche im Reichs- oder Staatsdienst angestellt sind und deren Pension ganz oder zum Teile ruht, haben eine Neuverteilung ihres Versorgungsbezuges nur dann zu erwarten, wenn ihre Pension als Feldwebel oder
" Leutnant den Betrag von 15 M.
" Sergeant " " " 12 "
" Unteroberstlieutenant " " " 10 "
" Gemeiner " " " 9 "

monatlich überschreitet.

Die im Reichs- und Staatsdienst angestellten ehemaligen Kapitulantinnen, welche eine Pension auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten haben, erfahren eine Neuverteilung ihres Versorgungsbezuges, sofern ihr Zivildiensteinkommen den Betrag von 2000 M. jährlich nicht erreicht.

- Die im Kommunaldienst angestellten Invaliden beziehen ihre bisher bezogene Pension neben dem Zivildiensteinkommen unverändert weiter.
- Die unter Nr. 2 bezeichneten Kriegsteilnehmer, welche aus dem Zivildienste mit einer Zivildienstpension bereits ausgeschieden sind und nach den Vorschriften des neuen Gesetzes eine Erhöhung ihrer Gebührene erfahren, haben eine Neuverteilung ihres Versorgungsbezuges zu erwarten, wenn sie in der zuletzt besetzten Stelle nicht die Höchstpension erreicht haben oder ihre Zivildienstpension den Betrag von 2000 M. nicht erreicht.

Die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Invaliden haben ihre Militärpapiere unter genauer Bezeichnung ihres Wohnortes nebst Strafe und Hausnummer baldigst an den zuständigen Bezirksfeldwebel einzureichen.

Die unter Nr. 5 bezeichneten Invaliden haben die Neuverteilung ihres Versorgungsbezuges unter Beifügung ihres Pensionsausweisbuches und des Militärpasses durch ihre vorgelegte Dienstbehörde bei der zuständigen Versorgungsbehörde zu beantragen.

Die unter Nr. 7 bezeichneten Invaliden beantragen die Neuverteilung ihres Versorgungsbezuges bei derjenigen Klasse, von welcher sie ihre Zivildienstpension zuletzt bezogen haben; der Antrag ist jedoch durch Vermittelung derjenigen Behörde vorzulegen, welche die Zivildienstpension angewiesen hat.

Die Neuverteilung sämtlicher Versorgungsgebührene beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1906. Nachzahlungen für eine vor diesem Tage liegende Zeit finden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht statt.

II. Marineinvaliden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Marineinvaliden mit nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

- Die Versorgungsgebührene derjenigen Invaliden, welche im Dienst an einem Schiffbruch oder an einer als Seefahrt erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgesetzt, sofern die Invaliden nicht schon nach dem Kriegsinvalidentengesetz vom 31. Mai 1901 neu anerkannt worden sind.
- Die im Reichs- und Staatsdienste angestellten ehemaligen Kapitulantinnen der Marine, welche eine Pension auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren erhalten haben, erfahren außer dem Falle der Ziffer I 5 Absatz 2 eine Neuverteilung ihres Versorgungsbezuges ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Zivildiensteinkommens, wenn sie beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Dienstalter, Seefahrts- oder Jahrszulage bezogen haben.

III. Schutztruppeninvaliden.

Eine Neuverteilung der Versorgungsgebührene der Invaliden der Schutztruppen nach dem neuen Mannschaftsversorgungsgesetz erfolgt ohne besonderen Antrag.
Königliches Bezirkskommando Chemnitz, den 18. Juni 1906.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntnis, daß das noch interimistisch eingerichtete Volksbad im sogenannten Badeteich der Rittergutherrschaft Oberrabenstein seit 1. Juni d. J. geöffnet ist und zwar:

In den Monaten Juni und Juli von 5—9 Uhr nachmittags,
August und September " 5—8 "
" an Sonn- und Festtagen innerhalb dieser Zeiten von 7—12 Uhr vormittags.

Die Benutzung des Volksbades ist zunächst nur dem männlichen Geschlechte ab erfüllttem 10. Lebensjahr gestattet. Außerhalb der angegebenen Zeiten ist das Baden im genannten Teiche streng verboten. Verboten ist ferner die Benutzung von Seife, das Mitbringen von Hunden, das Betreten der angrenzenden Feld- und Wiesengrundstücke und das Baden in dem vorhandenen Privatbad und den anderen naheliegenden Teichen. Den Anordnungen des Aufsichtsbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mark event. mit Haft geahndet.

Rabenstein, am 22. Juni 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 16. Juni or. war der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Rabenstein, am 22. Juni 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung, Grundstücksverkauf betr.

Infolge Erbauung einer Centraltschule beabsichtigt der unterzeichnete Schulvorstand mit zu erhoffender oberbehördlicher Genehmigung die beiden Schul-